

Entgeltordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten in der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) 13.12.1993 in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung regelt das Nutzungsentgelt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Gemeinde Möser befindlichen gemeindeeigenen Sportstätten.
- (2) Es wird ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) Mit Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die Entgeltordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten der Gemeinde Möser als verbindlich an.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage des § 4 dieser Entgeltordnung erhoben.
- (5) Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.
- (6) Die Entgelterhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreibung und Unterhaltung der Sportstätten.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes entsteht:

1. Mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn. Jedoch unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen gemäß der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten der Gemeinde Möser auf der Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgeltanspruchs“ Nr. 1 vereinbart.
- (2) Dieses gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (3) Entgeltschuldner ist auch, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten der Gemeinde Möser auf Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgeltanspruchs“ Nr. 2 unbefugt benutzt.

§ 4 Entgelte

Die Entgelte bemessen sich gemäß der Anlage „Kostensätze“ zur Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 5
Ermäßigung und Befreiung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten durch die Grundschule und den Tageseinrichtungen, unabhängig von den Trägerschaften, der Gemeinde Möser ist gebührenfrei.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine mit ihrem Sitz in der Gemeinde Möser gebührenfrei. Es wird jedoch ein entsprechendes Entgelt als Betriebskostenzuschuss erhoben.
- (3) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den in der Anlage „Kostensätze“ festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke handelt. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung zu stellen. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Um die Arbeit der Vereine für die Öffentlichkeit, insbesondere für den Jugend- und Breitensport zu fördern und zu unterstützen, wird eine finanzielle Anerkennung gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossen. Diese kann auf Antrag den Vereinen ausgezahlt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser ist gemäß Anlage „Kostensätze“ der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser vom 05.07.2011 sowie die 1. Änderung zur Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser vom 12.04.2016 außer Kraft.

Möser, den 14.02.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

- Siegel -